



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG IM VEREINFACHTEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN NACH ARTIKEL 22 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 3. FEBRUAR 2012

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 21. November 2011

der armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost, 8887 Mels

betreffend

KREUZLINGEN (TG), AUSBILDUNGSZENTRUM OST, SANIERUNG MEHRZWECKGEBÄUDE

I

stellt fest:

1. Die armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost reichte der Genehmigungsbehörde am 21. November 2011 das Projekt zur thermischen Sanierung inklusive neuer Raumanordnung für die Durchführung eines vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahrens ein.

Das Vorhaben wird wie folgt umschrieben: Die Gesuchstellerin plant die bereits vollzogene Umnutzung des einstigen Zeughauses zur Mehrzweckhalle abzuschliessen. Weil das Gebäude zu Ausbildungszwecken genutzt wird, müssen die Räumlichkeiten thermisch saniert, mit einer ausreichenden Lüftung versehen und den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen entsprechend angepasst werden. Die innere Raumanordnung soll grundlegend verändert werden. Anstatt wie bislang auf drei Ebenen, sieht die Gesuchstellerin eine neue Infrastruktur auf zwei Stockwerken mit unterschiedlichen Raumhöhen vor. Zusätzlich zur energetischen Optimierung der Gebäudehülle bezieht das Mehrzweckgebäude künftig Fernwärme über die bestehende, aber anzupassende Ölheizung im Hauptgebäude.

Das Vorhaben wird wie folgt begründet: Die Ausbildungsinfrastruktur erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an vergleichbare Gebäude seit längerer Zeit nicht mehr.

Die geplante thermische Sanierung führt einerseits zu Einsparungen im Energieverbrauch und bietet den Anlagenutzern andererseits eine zumutbare Arbeitsumgebung. Im Bereich Safety & Security sind vorwiegend Massnahmen geplant, welche der Arbeitssicherheit dienen. Nebenbei sollen derzeit verbaute, belastete Bauteile gleichzeitig mit der Sanierung entfernt und fachgerecht entsorgt werden.

2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch.

Die Eidg. Arbeitsinspektion nahm mit Schreiben vom 22. Dezember 2011 Stellung. Das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau übermittelte das Ergebnis der kantonsinternen Vernehmlassung der Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 6. Januar 2012 zusammen mit derjenigen der Bauverwaltung Kreuzlingen vom 27. Dezember 2011. Das BAFU reichte seine Stellungnahme mit Schreiben vom 10. Januar 2012 ein.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Die Sanierung des Mehrzweckgebäudes auf dem Kasernenareal Bernrain ermöglicht einen gesetzeskonformen und ordnungsgemässen Betrieb einer militärischen Baute. Die militärische Plangenehmigungsverordnung ist dafür anwendbar und das VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Bst. d, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahren, da es keine wesentlichen Auswirkungen auf die bestehenden Verhältnisse hat, sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt und keine Drittinteressen tangiert (Art. 128 Abs. 1 Bst. b Militärgesetz, MG; SR 510.10).
- b. Das Vorhaben stellt keine wesentliche Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage dar, weshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist.
- c. Das Vorhaben wirkt sich nicht erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus und ist damit nicht sachplanrelevant.

B. Materielle Prüfung

1. Stellungnahme der Bauverwaltung Kreuzlingen

In ihrer Stellungnahme vom 27. Dezember 2011 begrüsst die Stadt Kreuzlingen die geplanten Massnahmen und unterstreicht insbesondere den positiven Aspekt der wärmetechnischen Sanierung. Sie stellt den Antrag, allfällige Änderungen im Entwässerungssystem der Bauverwaltung Kreuzlingen, Abteilung Tiefbau, rechtzeitig zur Abnahme zu melden.

2. Stellungnahme des Departements für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau

a. Stellungnahme Forstamt

Das Forstamt prüfte das Vorhaben auf die wald- und planungsrechtlichen Bestimmungen des Bundes sowie des Kantons hin. Es stellt fest, dass das betreffende Gebäude altrechtlich innerhalb des heute geltenden Waldabstandes steht. In der Folge klärte es das Vorliegen der Voraussetzungen der Besitzstandsgarantie ab. Das Forstamt kam zum Schluss, dass sowohl die Nutzungsart, der Grundriss und auch die Identität der Baute erhalten bleiben, womit eine zeitgemässe Erneuerung möglich bleibt und die Gesuchstellerin Besitzstandsgarantie genießt.

Das bereits bestehende Fumoir stellt aus Sicht der kantonale Fachbehörde keine weitere Verkürzung des Waldabstands dar, womit der Erhalt, die Pflege und Nutzung des Waldes sichergestellt seien. Das Forstamt ist mit dem vorliegenden Projekt einverstanden und formulierte folgende Anträge:

- Sollten zusätzliche Ver- bzw. Entsorgungsleitungen nötig werden, so sind diese in einer bereits bestehenden Erschliessung (Strasse oder Weg) oder aber in einem Waldabstand von mindestens 5 m unterirdisch zu verlegen.
- Die Bauarbeiten haben unter grösstmöglicher Schonung des angrenzenden Waldes zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Schutt bzw. Fahrzeuge, Geräte oder Materialien aller Art zu deponieren.

b. Stellungnahme Feuerschutzamt

Das Feuerschutzamt reichte eine Beurteilung des Vorhabens ein, die einen umfassenden Katalog an Vorschriften enthält. In der Planbegutachtung schlägt der Brandschutzexperte insbesondere vor, gewisse, gekennzeichnete Türen in Fluchtwegrichtung öffnend zu installieren.

3. Stellungnahme der Eidg. Arbeitsinspektion (SECO)

In ihrer Stellungnahme vom 22. Dezember 2011 stellt die Eidg. Arbeitsinspektion verschiedene Anträge zum Gesundheitsschutz, zum Brandschutz und zur Arbeitssicherheit. Zudem verlangt sie, dass ihr die Fertigstellung der Anlage zur Abnahme gemeldet wird.

4. Stellungnahme des BAFU

In seiner Stellungnahme vom 10. Januar 2012 kommt das BAFU zum Schluss, dass vom Gebäudeumbau keine für Natur und Landschaft relevanten Flächen oder Objekte betroffen sind. Zum Vorgehen der Gesuchstellerin bezüglich der Asbestsanierung verweist die Bundesfachbehörde auf die EKAS-Richtlinie Nr. 6503 „Asbest“. Weiter weist sie auf das Minimierungsgebot für Emissionen krebserregender Stoffe hin und verlangt, dass diese Stoffe durch geeignete Betriebsabläufe so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Anh. 2 Ziff. 88 Luftreinhalteverordnung, LRV; SR 814.318.142.1).

5. Abschliessende Stellungnahme der Gesuchstellerin

Die verschiedenen Stellungnahmen wurden der armasuisse Immobilien zugestellt. Die Gesuchstellerin erklärt sich grundsätzlich mit den Anträgen und Bemerkungen aus den eingegangenen Stellungnahmen einverstanden. Die Anliegen werden im Rahmen der Detailplanung berücksichtigt und in der Ausführung laufend überprüft.

Der Forderung des SECO, es seien geeignete Räumlichkeiten für Mütter und werdende Mütter einzurichten, entgegnet die Gesuchstellerin, dass im geplanten Gebäude keine zusätzlichen Raumkapazitäten dafür bestehen, im angrenzenden Hauptgebäude sich aber durchaus Platz für entsprechende Bedürfnisse findet.

6. Beurteilung durch die Genehmigungsbehörde

a. Raumordnung, Standort

Das Vorhaben wirkt sich nicht erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus, weshalb keine Anpassung des Sachplans Militär notwendig ist. Es soll in einer Zone für öffentliche Bauten realisiert werden. Dem Vorhaben steht aus raumplanerischer Sicht nichts entgegen.

Neben den geplanten Arbeiten am Mehrzweckgebäude umfasst das vorliegende Gesuch Angaben zum bereits bestehenden Fumoir im Freien. Diese Baute wurde ohne das notwendige Verfahren und durch die Truppe vor Ort erstellt, weshalb die Genehmigungsbehörde vom Kasernennutzer eine Baudokumentation inklusive Bedürfnisformulierung zur nachträglichen Beurteilung verlangte. Anlässlich einer Sitzung vom 24. November 2010 legte der zuständige Kommandant die Gründe für den Bau dieses Unterstandes dar. Gestützt auf die Beurteilung des BAFU kann nun festgehalten werden, dass das Fumoir in der bestehenden Form erhalten bleiben kann.

b. Natur und Landschaft

Das Vorhaben berührt oder beeinträchtigt keine schützenswerten Lebensräume. Wie bereits das BAFU, hat auch die Genehmigungsbehörde keine Bemerkungen zum Aspekt von Natur und Landschaft.

c. Waldabstand

Bauten und Anlagen in Waldesnähe sind nur zulässig, wenn sie die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigen. Der angemessene Mindestabstand von Bauten zum Waldrand wird von den Kantonen vorgeschrieben (Art. 17 Waldgesetz WaG; SR 921.0). Unzulässig ist zudem jede Nutzung, die zwar keine Rodung im rechtlichen Sinn darstellt, welche aber die Funktionen oder die Bewirtschaftung des Waldes mindestens zu gefährden vermag.

Das Vorhaben unterschreitet den im Kanton Thurgau zulässigen Waldabstand von 25 Metern (§ 63 Planungs- und Baugesetz des Kanton Thurgau, PBG). Weil das Gebäude jedoch vor Inkrafttreten der genannten Bestimmung errichtet wurde, gilt die altrechtliche Besitzstandsgarantie. Danach dürfen altrechtliche Gebäude in der Art geändert werden, dass der Widerspruch zum geltenden Recht nicht wesentlich verstärkt wird (§ 81 Abs. 1 PBG).

Der überwiegende Teil der geplanten Arbeiten betrifft das Gebäudeinnere des Mehrzweckgebäudes. Ausserhalb des Gebäudes sind nur die beiden Massnahmen Leitungsbau sowie der bereits bestehende Raucherunterstand zu beurteilen. Das Mehrzweckgebäude erfährt keine Änderung im Grundriss und stellt über seine Nutzung keine Gefahr für den Wald dar. Weder die Pflege, die Nutzung oder der Erhalt des angrenzenden Waldes werden durch die Arbeiten bzw. den Bau beeinträchtigt. Die Gesuchstellerin kann sich deshalb auf § 81 PBG berufen und braucht lediglich dafür zu sorgen, dass der

Waldabstand nicht weiter verringert wird. Es gilt aber, während der Bauphase eine nachteilige Nutzung von Waldboden zu verhindern. Die entsprechenden Anträge des kantonalen Forstamtes werden als Auflagen übernommen.

d. Luft

Asbest gilt gemäss Anhang 1 Ziff. 83 LRV als krebserregender Feinstaub. Dessen Freisetzung muss nach Anhang 1 Ziff. 82 soweit begrenzt werden, als es technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Im fraglichen Gebäude wurden an vier Stellen asbesthaltiges Material nachgewiesen. Den Angaben der Gesuchstellerin zufolge, dürfte die Entsorgung keine speziellen Schwierigkeiten mit sich bringen. Aufgrund der potentiellen Gefahr, welche von Asbest ausgeht, gilt es aber auch im vorliegenden Fall, die nötige Vorsicht walten zu lassen, indem die Gesuchstellerin den Rückbau überwacht und eine fachgerechte Entsorgung sicherstellt. Die Gesuchstellerin handelt dazu nach der bestehen EKAS-Richtlinie und der internen Weisung von armasuisse Immobilien. Es ergeht eine entsprechende Auflage.

e. Abfälle

Im Umgang mit Abfällen ist gemäss der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA; *SR 814.600*) und der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; *SR 814.610*) vorzugehen. Die Gesuchstellerin beachtet ausserdem die armasuisse-interne Checkliste dazu.

f. Arbeitssicherheit / Brandschutz

In ihrer Stellungnahme vom 22. Dezember 2011 stellt die Eidg. Arbeitsinspektion verschiedene Anträge zur Arbeitssicherheit. Die Ausbildungsinfrastruktur wird neben militärischen Einheiten auch von Dritten benutzt. Obwohl keine ständigen Arbeitsplätze im Gebäude geplant sind, hat der Bauherr dafür zu sorgen, dass die Gefahr von Berufsunfällen sowie die Risiken für Drittnutzer baulich minimiert werden. In diesem Sinne sind die Anträge der Fachbehörden tauglich und nötig, die Sicherheit für Nutzer der Anlage zu gewährleisten. Die Gesuchstellerin sorgt deshalb in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Safety & Security der armasuisse Immobilien für eine mit den Anträgen bereinigte Ausführungsplanung. Die Anträge der Eidg. Arbeitsinspektion werden als Auflagen übernommen, sofern sie nicht einem spezifischen militärischen Bedürfnis widersprechen. Bauliche Massnahmen zum Mutterschutz sind im Mehrzweckgebäude keine nötig. Es ergehen die entsprechenden Auflagen.

Das Feuerschutzamt des Kantons Thurgau stellt diverse Anträge zum Brandschutz. Für militärische Bauten bestehen eigene Standards bezüglich der Brandsicherheit, nicht zuletzt deshalb, weil Immobilien des Bundes eigenversichert sind. Die kantonalen Anträge sind aber insoweit umzusetzen, als sie diesen Standards entsprechen. Bei Bedarf ist die Fachstelle Safety & Security der armasuisse Immobilien beizuziehen.

Sowohl die Eidg. Arbeitsinspektion, als auch das Kantonale Feuerschutzamt sind nach Abschluss der Arbeiten zu einer Abnahmekontrolle einzuladen.

g. Entwässerung

Die Stadt Kreuzlingen ersucht mit der Stellungnahme, es seien ihr allfällige Änderungen an der Kanalisation zu melden.

Gemäss Art. 7 Abs. 1 Gewässerschutzverordnung (GSchV; *SR 814.201*) bewilligt die Behörde die Einleitung von Abwasser nach Anhang 3.3 in die öffentliche Kanalisation, wenn die Anforderungen des entsprechenden Anhangs eingehalten sind. Vorliegend wird sich mit der Umsetzung des Projekts voraussichtlich keine Änderung im Entwässerungsregime ergeben. Zwar wird das Netz der gebäudeeigenen Sanitärleitungen neu konzipiert, die

eigentliche Nutzung und damit die Qualität der Abwasser wird sich indessen höchstens unwesentlich ändern. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die Werte aus Anhang 3 GSchV eingehalten werden und das Vorhaben hinsichtlich der Entwässerung bewilligungsfähig ist.

Falls die Gesuchstellerin bauliche Massnahmen an der Kanalisationsinfrastruktur vorsieht, sind diese wie verlangt der Stadt Kreuzlingen zu melden. Überdies ist das Projekt in Bezug auf die Entwässerung mit einem allfälligen generellen Entwässerungsplan GEP abzugleichen. Sollten auf dem militärischen Areal in Kreuzlingen GEP-Massnahmen anstehen, sind diese soweit möglich und sinnvoll, in das vorliegende Projekt zu integrieren. Dazu ergeht eine Auflage im Entscheid.

h. Energie

Der Bund hat sich in seiner Vorbildfunktion zum Ziel gesetzt, wenn möglich den MINERGIE-Standard einzuhalten. Das VBS trägt diese Strategie mit und hat in den entsprechenden departementalen Weisungen vom 23. Februar 2007 die Vorgaben festgelegt.

Gemäss Ziffer 5 der Weisungen über den effizienten Energieeinsatz bei Immobilien des VBS vom 23. Februar 2007 muss der MINERGIE-Standard bei Ausbildungsinfrastrukturen erfüllt werden. Können die Vorgaben dieser Weisungen in einem Projekt nicht eingehalten werden, muss eine Ausnahme mit entsprechender Begründung bei der militärischen Plangenehmigungsbehörde beantragt werden (Ziffer 7 der Weisungen).

In der erweiterten Machbarkeitsstudie vom 27. Mai 2011 zum vorliegenden Projekt wurde der Umfang der energietechnischen Sanierung aufgezeigt. Das Vorhaben wurde mit MINERGIE-Modulen geplant, um ein Optimum an energiesparenden Massnahmen mit den vorhandenen Mitteln umzusetzen. Die Genehmigungsbehörde ist mit der vorliegenden Umsetzung der departementalen Weisungen vom 23. Februar 2007 einverstanden und erachtet die Massnahmen im energetischen Bereich als effizient, wirtschaftlich und verhältnismässig.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben der armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost, vom 21. November 2011
in Sachen

Kreuzlingen (TG), Ausbildungszentrum Ost, Sanierung Mehrzweckgebäude

mit den Projektunterlagen vom 11. November 2011 inklusive Planbeilagen

wird unter Auflagen *genehmigt*.

2. Waldabstand

Die Bewilligung zur anhaltenden Unterschreitung des zulässigen Waldabstands gemäss Art. 17 WaG wird unter Auflagen erteilt.

3. Auflagen

- a. Der Baubeginn sowie die voraussichtliche Dauer der Arbeiten sind der Genehmigungsbehörde und der Stadt Kreuzlingen mitzuteilen.
- b. Die Gesuchstellerin hat der Genehmigungsbehörde den Bauabschluss anzuzeigen und gleichzeitig in einem Bericht mitzuteilen, wie die hier verfügten Auflagen umgesetzt worden sind.
- c. Die Anträge der Eidg. Arbeitsinspektion sind insoweit umzusetzen, als sie keinem militärischen Infrastrukturbedürfnis zuwiderlaufen und die erforderlichen Ausbildungsabläufe nicht verunmöglichen. Die Fertigstellung der Anlage ist der Eidg. Arbeitsinspektion schriftlich mitzuteilen.
- d. Die Anträge des Kantonalen Feuerschutzamt zum Brandschutz in der Stellungnahme vom 20. Dezember 2011 sind insoweit umzusetzen, als sie den Standards für militärische Bauten nicht widersprechen und die erforderlichen Ausbildungsabläufe nicht verunmöglichen. Die Fachstelle Safety & Security der armasuisse Immobilien ist für die Ausführungsplanung beizuziehen.
- e. Sowohl die Eidg. Arbeitsinspektion als auch das Kantonale Feuerschutzamt sind zur Abnahmekontrolle einzuladen.
- f. Bei der Entfernung und Entsorgung von asbesthaltigen Materialien ist nach der Checkliste Asbest der armasuisse Immobilien sowie der EKAS-Richtlinie Nr. 6503 Asbest vorzugehen.
- g. Sollten zusätzliche Ver- bzw. Entsorgungsleitungen nötig werden, so sind diese in einer bereits bestehenden Erschliessung (Strasse oder Weg) oder aber in einem Waldabstand von mindestens 5 m unterirdisch zu verlegen.
- h. Die Bauarbeiten haben unter grösstmöglicher Schonung des angrenzenden Waldes zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Schutt bzw. Fahrzeuge, Geräte oder Materialien aller Art zu deponieren.
- i. Bauliche Änderungen an der Kanalisationsinfrastruktur sind der Stadt Kreuzlingen anzuzeigen. Die Anschlussbedingungen sind zu überprüfen und gegebenenfalls mit der Stadt zu bereinigen.
- j. Allenfalls ausstehende GEP-Massnahmen sind nach Möglichkeit mit den geplanten Bauarbeiten umzusetzen. Die erforderlichen Abklärungen sind beim Fachbereich UNS, Kompetenzzentrum Wasser des VBS vorzunehmen.
- k. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

4. Verfahrenskosten

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

5. Eröffnung

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten direkt zugestellt und im Bundesblatt angezeigt.

6. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, erhoben werden (Art. 130 Abs. 1 MG).

EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS

Bruno Locher

Eröffnung an

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost, Kaserne Heiligkreuz 8887 Mels, (Beilage: 3 Gesuchdossiers inkl. Beilagen aus den Stellungnahmen)
- Generalsekretariat des Departements für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, Verwaltungsgebäude, Promenade, Postfach, 8510 Frauenfeld (R)
- Stadt Kreuzlingen, Bauverwaltung, Hauptstrasse 88, 8280 Kreuzlingen (R)

z K an

- armasuisse Immobilien, PCS
- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- FST A, Immobilien
- BAFU, Abteilung Natur und Landschaft, 3003 Bern
- Eidgenössische Arbeitsinspektion Ost, Stauffacherstrasse 101, 8004 Zürich
- Pro Natura, Dornacherstrasse 192, Postfach, 4018 Basel
- WWF Schweiz, juristische Dienste, Postfach, 8010 Zürich
- BBL, Bereich EJPD, EZV (EVD), Portfoliomanagement, Herr Adrian Sommer

– EJPD, fedpol, Herr Andreas Brügger, 3003 Bern